

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 9. April 1792.

I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr! haben für höchst Dero gesamte Staaten ein neues allgemeines Gesetzbuch abfassen und publiciren lassen. Dieses Gesetzbuch tritt an die Stelle der in den Provinzen bisher angenommenen Königl. und anderen fremden, oder sogenannten Hülf-Rechte. Die besondern Provinzial-Gesetze, so wie die Statuten der Städte behalten zwar vor der Hand noch ihre Gültigkeit, aber auch diese sollen gesammelt, revidirt, und in Ordnung gebracht, den gegenwärtigen Zeiten, Sitten und Verfassungen gemäß, näher bestimmt, und alsdann für jede Provinz als Anhang des Gesetzbuches besondres publicirt werden, damit die Richter sowohl, als überhaupt die sämtlichen Einwohner des Staats Zeit haben mögen, sich mit dem Inhalt des neuen allgemeinen Gesetzbuches, nach welchem sie künftig ihre Handlungen und Geschäfte im bürgerlichen Leben einrichten sollen, gehörig bekannt zu machen. So haben Se. Königl. Majestät in dem unterm 20. März c. vollzogenem dem Gesetzbuche vorgedruckten Publications-Patent verordnet, daß selbiges nur vom 1ten Junii 1792. an, gesetzliche Kraft erhalten soll. Auch sind in eben diesem Patent die nöthigen Bestimmungen festgesetzt,

in wie fern Handlungen und Begebenheiten, die zwar schon vor dem 1ten Junii 1792. vorgefallen sind, deren rechtliche Folgen aber nachher erst eintreten, nach den ältern Gesetzen, oder nach dem gegenwärtigen neuen Gesetzbuche beurtheilt werden müssen. Insonderheit wird in diesem Patent verordnet: 1) daß die sogenannten gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, welche in den Grund und Hypothekenbüchern nicht eingetragen sind, auf einen dritten Besitzer des damit behafteten Grund-Stücks, welcher sie nicht ausdrücklich mit übernommen hat, in der Regel nicht übergehen, vielmehr die Inhaber solcher Forderungen nur an die Person ihres Schuldners sich zu halten berechtigt seyn sollen, mithin ein jeder, der sich seine gesetzliche oder stillschweigende Hypothek auch gegen den dritten Besitzer eines Grund-Stücks erhalten will, dafür zu sorgen habe, daß selbige bis zum 1ten Junii 1794. in das Hypothekenbuch eingetragen werde. 2) Daß Dienftsbarkeits-Rechte oder Servituten, welche den Nutzungsertrag eines damit belasteten Grundstücks schmälern, und durch keine in die Augen fallende Kennzeichen angedeutet werden, z. E. Hütungs und Holzungs-Gerechtigkeiten, gegen den dritten Besitzer des belasteten Grundstücks in der Regel ebenfalls

nur in so fern ausgeübt werden können, als sie aus dem Hypothekenbuche zu ersehen sind, und daß also der Berechtigte, welcher sich seine Servitut gegen einen jeden dritten Besitzer völig sicher stellen will, dafür sorgen müsse, daß dieselbe spätestens binnen zwey Jahren nachdem das belastete Grundstück an einen solchen dritten Besitzer veräußert worden, zur Eintragung in das Hypothekenbuch angezeigt werde. Alles vorstehende wird hierdurch dem Publico und sämtlichen Einwohnern des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Schließlich wird bemerkt, daß das Gesetzbuch bey dem Regierungs-Registrator Witte hieselbst zu haben, und der Preis des ordinären Exemplars auf 4 Rthlr. und der des feinem mit lateinischen Lettern auf 4 Rthlr. 16 ggr. Courant festgesetzt worden ist. Sign. Minden den Toten August 1791.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.

Craven.

II Decretum Praeclusivum.

Wider alle sich bislang an Johan Friedrich Büsching zu Dvenstedt nicht gemeldet habende Gläubiger, wird gegenwärtiger Ausschließungs Bescheid erlaut. Die sich aber in Termino gemeldet habende Gläubiger, werden geladen, am 24ten k. M. April vor hiesigem Amte in Person oder durch genugsame Vollmacht zu erscheinen, und sich über die vom Gemein. Schuldner gethane Vergleichs-Vorschläge vernehmen zu lassen. Stolzenau am 30ten Merz 1792.

Königlich Churfürstl. Amt.

Grote.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Thun kund und fügen hierdurch allen, denen daran gelegen, zu wissen: daß der in Wehem gestandene und den 18ten July

1665 verstorbene Prediger Heinrich Hülsemann in seinem nachher verlohren gegangenen Testamente den Prediger Christoph Schlichthaber in Alswede zu seinem Universalerben eingesetzt und darin zugleich, behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft, ein Stipendium errichtet habe, daß dieses Testament von den Intestaterben des Predigers Heinrich Hülsemann als 1) Richard Hülsemann 2) Margarethe Hülsemann 3) Hermann Schulze und Christoph Wante, wovon die beiden ersteren in Lübbecke gewohnet, als nichtig angefochten, und darüber Proceß bey der damaligen Churfürstlich Mindenschen Regierung entstanden, jedoch solcher zwischen den obgenannten Hülsemannschen Intestaterben und dem Prediger Christoph Schlichthaber durch den am 16ten Juny 1670 geschlossenen, und von erwehnter Regierung confirmirten Vergleich, beigelegt, und darin wegen des gestifteten Stipendiums folgendes festgesetzt sey:

Daß nemlich dieses Stipendium dahin bestehen bleiben solle, daß auf der Hülsemannschen Seite, als von Richard und Margerethe Hülsemann, und von Hermann Schulze und Christoph Wante vorerst zwey naheinander zum Studiren gewidmete fähige Subjecte das Stipendium bis zur Vollendung ihrer Studien genießen, hiernächst aber zum dritten solches ein aus der Schlichthaberschen Familie Studirender bis zu Abfolvirung seiner Studien haben, und mit dieser Alternatio künftig beständig unter den Hülsemanns und Schlichthabers fortgeföhren werden solle. Daß hiernächst vier Gebrüder Schlichthaber durch einen am 9ten Juny 1711 unter sich abgeschlossenen, abwol nichtigen, Vergleich, die Hülsemannsche Nachkommenschaft von diesem Stipendium nicht allein gänzlich haben ausschließen, sondern solches auch allein auf ihre männliche Nachkommenschaft haben übertragen wollen, daß endlich der an der hiesigen Simt-

onskirche gestandene Prediger Anton Gottfried Schlichthaber dieses Stipendium vom Jahre 1739 bis 1757 getreulich verwaltet, nach dessen in diesem Jahre erfolgten Ableben aber, der nun verstorbene Verwalter Johann Friderich Schlichthaber zu Uminghausen die Administration davon übernommen habe, ohne nicht nur nicht Rechnung abzulegen, sondern auch verschiedene Grundstücke davon zu veräußern. Da wir nun als Landesherr nicht zugeben können, daß die in vorigen Zeiten aus guten Absichten und zu löblichen Endzwecken gestifteten Stipendien unterdrückt und verdunkelt werden; so ist diesem Stipendium ein besonderer Curator zugeordnet, und dieser mit den nöthigen Anweisungen versehen worden, um das Corpus honorum desselben, so viel als möglich, wieder herzustellen. Um aber bestimmen zu können, wer sowohl jetzt, als in der Folge an diesem Hülsemannschen Stipendium Theil nehmen kann, ist dieser Weg der öffentlichen Vorladung erwählt worden. In Gemäßheit derselben werden also alle diejenigen, so an dem von dem obgedachten Prediger Heinrich Hülsemann behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft gestifteten Stipendium einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, besonders aber die unbekanntenen Descendenten beyderley Geschlechts als: 1) von Richard Hülsemann 2) von Margarethe Hülsemann 3) von Hermann Schulze und 4) Christoph Bante, auch 5) von dem Prediger Christoph Schlichthaber in Altwede wovon die beiden ersteren in Lübecke gewohnet, insbesondere aber auch die Nachkommen des Küsters Ernst Meyer der ebenfalls in Lübecke gewohnet, und sich im Jahre 1696 um dieses Stipendium beworben, durch dieses Proclama hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen, ihre Ansprüche an diesem Stipendium in Termino den 25ten April 1792 vor dem Regierungsrath von Wos gehörig anzugeben, und sich als Nachkommen der

oben genannten Personen, entweder durch gehörige Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere beglaubte Nachrichten zu legitimiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie sowol als ihre künftige Nachkommenschaft von diesem Stipendium gänzlich ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Dahingegen bloß die sich meldenden, und sich gehörig legitimirenden, als wahre und einzige Theilnehmer an dem Stipendium erkannt und angenommen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation, wovon ein Exemplar bey Unserer Regierung zu Cleve und Minden und eins bey dem Magistrat zu Lübecke angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden am 10ten Januar 1792. In statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. rc.
Crayen.

Amte Petershagen.

Der Königl. Eigenbehörige Col. Johann Dircck Morling Nr. 13. in Halle hat wegen der vielen ererbten Schulden um Regulirung terminlicher Zahlung gebeten, daher alle die an demselben aus irgend einem Grunde Forderung haben, zu deren Angabe und Nachweisung auf den 23ten Apr. vor hiesiger Amtsstube bey Strafe der Abweisung verabladet werden, und falls ihre Forderung dennoch bekannt, müssen sie sich gesellen lassen, was die gegenwärtigen beschließen.

Amte Wotho.

Alle diejenigen so an dem Colono Westermeyer und dessen sub No. 8 in der Bauerschaft Rehmo belesenen Colonat Anspruch und Forderung haben, werden hiemit verabladet solche in Termino den 19ten Juny a. c. bey hiesigem Amte anzugeben, und gehörig zu justificiren, widrigensals sie damit nicht weiter ges

höret, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen.

Da der Col. Gerd Henrich Knost No. 20 B. Haltem das Colonat dergestalt mit Schulden belastet hat, daß die Vormundschaft des minderjährigen Unerben sich gendtigt gesehen, zu Eruirung des Schuldenzustandes auf die Zusammenberufung der Gläubiger anzutragen; als werden alle und jede, welche an die Knosts Stette sub No. 20 zu Haltem und den zeitherigen Besitzer derselben, es sei aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch öffentlich verabkaded, solche in Termino den 8ten May c. anzugeben und zu bescheinigen, unter beigefügter Warnung, daß derjenige, welcher alsdann nicht erscheint, denen übrigen Creditoren nachgesetzt, und erst wann diese befriediget, mit seinen Ansprüchen gehöret werden soll.

Freiherrl. v. Horstisches Gericht Haltem 8ten Merz 1792.

Woswinkel.

Amt Limberg. Die Wittwe Weidmans Besitzerin der Königl. Meyersstädtischen Stette Nr. 49. Dauersch. Bieren, hat auf Convocation der Gläubiger angetragen, und gebeten, daß sie zu einer terminlichen Abführung deren Forderungen gelassen werden möge. Es werden deshalb diejenige, so an selbige etwas zu fordern, aufgefordert, binnen 9 Wochen, und zulezt am 24ten April, ihre Forderung anzugeben, und sich über den vorzulegenden Anschlag zu erklären, diejenige welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihrer Forderung abgewiesen, auch die Credit-Sache nach der Erklärung der gegenwärtigen geleitet werde.

Amt Limberg. Die nachgelassene Witwe des Kaufmann Franz Hübker, geborne Richter, hat dem Gericht angezeigt, daß sie ihr Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger unzulänglich finde, und da sie glaube ohne ihr Verschuldung, in ihre

gegenwärtige Verfassung gesetzt zu seyn, gebeten, daß ihr das beneficium cessionis bonorum verstattet werden möge. Zur Erklärung, ob dieses zu bewilligen, ob der ad interim bestellte Curator, Herr Justiz-Commisair Wagner benzubehalten, und Angabe der Forderungen, ist Terminus auf den 24. April an der Gerichtsstube zu Bünde bezielt. Es werden deshalb Creditores hiemit aufgefordert, ihre Erklärung und Forderung spätestens des Tages vollständig anzugeben, und die darüber sprechende Documente vorzulegen. Diejenige welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Amt Ravensberg. Da der vor einigen Jahren verstorbene Königl. Colonus Holtkamp Dauerschafte Pesterwehde nach der im Jahre 1778. veranlasseten Convocation seiner Gläubiger verlautlich von neuen Schulden contrahiret, deren Ausmittelung für nöthig erachtet worden: So werden alle und jede, welche dem leztabs gelebten Colono Holtkamp nach dem Jahre 1778. von neuen geborget, und mithin an dessen Nachlaß rechtliche Forderung haben, zu deren Angabe und Liquidestellung ad Terminum den 4. Junii dieses Jahrs Morgens früh 7 Uhr bey Gefahr gänzlicher Entscheidung vermittelst dieses verabkaded.

Amt Spenenb. Schildesche. Auf Begehren der Vormundschaft von den Kindern der verstorbenen Besitzer Eheleute Seving zu Hemmigholz, in der Oberbauerschaft Zölllenbeck, No. II werden alle und jede, welche an den Hof Spruch, und Forderungen haben, eins für alle auf den 19ten May c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus, zur Angabe und Rechtfertigung derselben, bey Straffe der gänzlichen Abweisung hiermit verabkaded.

Amt Schildesche. Da des Coloni Heidbrock zu Zölllenbeck Heuerling

Anton Henrich Bitter mit seiner Ehefrau Anne Marie Elisabeth Castrupp verstorben, und der, deren nachgelassenen minorennen Tochter bestellte Curator Colonus Heidbrock, die Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii angetreten, auch auf die öffentliche Vorladung der Erbschaftsgläubiger angetragen hat; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an das Vermögen der gedachten Eheleute Bitter aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben glauben, auf den 28sten April c. eins für alle nach Bielefeld ans Gerichtshaus Morgens 9 Uhr verabladet, um ihre Forderungen anzugeben, und deren Wichtigkeit nachzuweisen, sonst sie im Ausbleibungsfall zu erwarten haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse etwa übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Amt Sparenberg Werther.

Ueber das Vermögen des verstorbenen Henerling Adolf Wettkötter ist der Concurſus eröffnet worden: deshalb müssen dessen sämtliche Gläubiger ihre Forderungen im Termine den 28ten April c. zu Bielefeld am Gerichtshaus mit dem nöthigen Beweise anzeigen, sonst ihnen damit gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen anferlegt werden wird. Zugleich liegt denjenigen, welche Pfänder von dem verstorbenen Gemeinschuldner besitzen, oder demselben etwas schuldig sind, bey Gefahr doppelter Zahlung, und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte ob, davon fordersamst dem Gerichte Anzeige zu thun.

Da die Errichtung eines neuen Hypotheken-Buchs für das Flecken Lage nöthig befunden, und es also erforderlich ist, daß alle bisher vom Amte Detmold vollzogene noch ungelöschte Ingrossationen gehörig darin eingetragen werden; so wer-

den alle diejenigen, welche auf hiesige bürgerliche Grundgüter ihre Hypotheken oder sonstige dingliche Rechte vom Amte Detmold haben ingrossiren lassen, hierdurch verabladet, solche in den dazu auf den 16, 30ten April, 14ten und 21ten May, 4ten und 18ten Jun. d. J. angeetzten Terminen am Rathhause hieselbst zur erforderlichen Eintragung in das neue Hypotheken-Buch anzugeben, und durch Production der ingrossirten Original-Obligationen oder sonstigen Documente zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß alle im alten Hypotheken-Buche enthaltene Ingrossationen, welche nicht längstens im letzteren Termin am 18ten Jun. d. J. angegeben und bescheiniget worden, für gelöscht gehalten, und in das neue Hypotheken-Buch nicht eingetragen werden sollen. Lage den 19. Merz 1792.

Burgemeister und Rath daselbst.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Da das hiesige Mühlen-Steinlager wiederum mit allen, in hiesigen Provinzen nur gebräuchlichen, Sorten von Mühlensteinen, welche insgesamt vom besten Sande und ohne Tadel sind, hinlänglich versehen ist: so werden einheimische und auswärtige Müller und Mühlenbesitzer hierdurch davon benachrichtigt und haben die Kauflustige sich dieserhalb an den Mühlenstein-Cassen-Rendanten, Kammer-Registrator von der Marck zu adressiren.

Sign. Minden den 21ten Merz 1792.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Bergwerks-Commission.

v. Breitenbach. v. Hüllesheim.

Minden.

Die neue Zehntordnung fürs Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg ist bey dem Hofbuchdrucker Enay, auch in Herford bey dem Buchbinder Haake, in Blotho bey Wunderman und in Lübbecke bey Huseman das Exemplar gebunden für 3 ggr. zu ha-

ben. Auch Karl Friederich Rischmüllers Rath für die heranwachsende Jugend bey dem Beschluß des Religions-Unterrichts, 1792. a 1 ggr. zu bekommen.

Minden. Das, allhier an der Pödtger Straße sub Nr. 596. belegene, mit drey Mariengroschen Kirchengeld behaftete, und den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten unterworfenen Witzlebenschs Haus, so nebst dem dahinter befindlichen Hofplatz und Schweinestall zu 101 Rthlr. 18 gr. taxirt worden, soll zu Folge Raths. Decreti vom 11. Febr. a. c. öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 11. May, den 15. Junii, und den 20. Julii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche, an dem Hause nebst Zubehör zu haben vermeynen, ihre Gerechtsahme in dem letzten Subhastations-Termino anzeigen, widerigenfalls sie damit präcludirt und gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Bey dem Mäkerer Hn. Meyer allhier auf dem Kamppe, soll den 13. d. M. Nachmittags um 2 Uhr, eine Parthie gute Hamburger Butter in fl. Fäßern faßweise mehrestbietend verkauft werden; Liebhaber dazu wollen sich um bestimmte Zeit bey selben einsinden. Auch sind bey ihm schöne Citronen 44 St. 1 Rthlr. und eingemachte Holländ. Hering pr. St. 1 ggr. 1/2 zu haben.

Lübbecke. Bei der hiesigen Fudenschaft sind Kalbfälle vorrätig; Käufer können sich in Zeit von 8 Tagen einsinden.

Amte Petershagen. Auf Befehl Hochpreisllicher Krleges- und Domat-

neit-Kammer wird die bereits 1783. zum Verkauf ausgebotene Königl. Eigenbehörige Dreyers Stette Nr. 20. in Jossen, dergestalt, daß Käufer für sich und seine Nachkommen sich ins Eigenthum begeben muß, zum Verkauf ausgestellt. Es gehört dazu 10 Morgen Land, ein Garten und 1 Haus, welches nach der revidirten Taxe, ohne Abzug der Lasten auf 546 Rthlr. 12 gr. durch geschworne Schätzer gewürdigt ist. Die Dnera betragen jährlich excl. Jagden und Wachten zu Gelde gerechnet etwa 13 Rthlr. und sollen solche bey dem Verkauf gehörig specificirt werden. Hierzu ist Terminus auf den 2ten Jul. bezielt, wo sich Kauflustige einsinden und vorbehältlich der Genehmigung Hochpreisllicher Kammer, der Bestbietende den Zuschlag erwarten kann. Die, so ein dingliches Recht an der Stette haben können sich sodann auch einsinden, sonst sie abgewiesen werden.

Amte Schlüsselburg. Nachstehende dem Herrn Accise-Suspector Leseemann allhier zugehörige Grundstücke, 1) sub Nr. 97. in Schlüsselburg belegenes wohl eingerichtetes Wohnhaus, welches zu 360 Rthlr. gewürdigt, 2) ein Ort Landes der Gänsekamp genannt ad 2 M. 39 R. 5 Fß. taxirt zu 260 Rthl. 3) ein Stück vor den Reinkedoren zwischen Brinkmann und Busching 1 M. 98 R. haltend, taxirt zu 148 R. 8 ggr. und 4) ein Stück hinter Roeden zwischen Schwiering und Thümenyer von 1 M. 28 R. 6 Fß., taxirt zu 120 Rtl. 20 ggr., auf welchen Pertinenzien jedoch außer den gewöhnlichen Bürgerlasten und dem von sämtlichen Ländereyen gehenden Zehnten, an Contribution und Servis-Gelder jährlich 4 Rthlr.; an Zinskorn dem Amte Stolzenau 3 Schfl. Weizen, 4 Schfl. Gerste, 6 Schfl. Haber Hojsisch Maas, nebst 4 ggr. Mahlschweinegelder; und an die hiesige Pfarre einen halben Scheffel Gerste, lasten; sollen meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich zu dem

Ende in Terminis den 15ten May, 18ten Junii und 24ten Julii a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf hiesiger Amtstube einfinden, und aufs höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, welche an vorbemerkte Immobilien etwaige Gerechtsame zu haben vermeynen, aufgefordert, in den angezeigten Terminen ihre Ansprüche anzuzeigen, wiewrigenfalls sie nachher damit nicht gehört, und deshalb gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Herford. Die in No. 13 bekant gemachte Auction über die Mobilien Verlassenschaft des verstorbenen Obristlieutenant von Drost nimt den 16ten April ihren Anfang und wird die ganze Woche hindurch fortgesetzt; am 23ten und 24ten ejusdem Nachmittags werden besonders die Schildereyen, Kupferstiche, Landcharten, Plamen und Wagens verkauft.

Herford. Mit Beziehung auf No. 7 dieser Anzeigen wird der den 30ten April c. zu Herford in der Behausung der verwittweten Frau Stadt Directorin Diederichs angehende Bücherverkauf hierdurch noch einmahl bekannt gemacht.

V Sachen, zu verpachten.

Minden. Ein Hochwüirdig DomCapitul hieselbst ist gewillet dero mit einem ganz neu aufgeführten bequemen Wohnhause, und Wirthschafts Gebäuden, versehenes eine halbe Meile von hier entlegenes Amtshaus und Vorwerk Wedigenstein, mit Ablauf der Pachtjahre, des jetzigen Pacht Inhabers Herrn DomCapitulars Amtmann Voss anderweitig gegen hinlängliche Caution meistbietend auf Acht Jahre von Trinitatis 1793 bis 1801 zu verpachten, wozu Terminus auf den 8ten May 1792 beielet worden, in welchem Pachtliedhaber des Morgens um 10 Uhr vor der

DomCapitularstube zu erscheinen eingeladen werden. Zu dieser Pachtung gehören hauptsächlich 329 Morgen 7 Ruhten 9 Fuß Zehntfreyes, und 16 Morgen zehntbares sehr gutes Saatland 54 und einen halben Morgen Wiesewachs an der Weser belegen 29 und ein viertel Morgen Weideland 6 fünf achtel Morgen Gartenland nebst einem neuen noch nicht vermessenen Garten, eine Schäfererey-Gerechtigkeith von 500 Stück; außer der gemeinen Hude und Mastung, au Spann- und Handdienste Pachtorn. d. gl. und kann der genaue Anschlag jeden Donnerstag Morgens um 10 Uhr auf der DomCapitularstube eingesehen werden. Gegeben Minden in Capitulo Disciplinā den 1. Decbr. 1791.

VI Avertissement.

Da die Lehnspferdegelder und Lehnscanons pro 1791 — 92. im Monat May fällig sind; so werden alle diejenigen welche dergleichen zu entrichten haben, erinnert solche zur Verfallzeit bei Vermeidung Landrentlicher Execution zu berichtigen.

Gegeben Minden den 26. Merz 1792.

Königl. Preuss. Minden-Ravensb. Kriegs- und Domainen-Cammer.
v. Breitenbach. v. Schöck.

Minden. Die am großen Domhofe allhier belegene von Korffsche Curie soll neu erbaut und in Verding gegeben werden; Es soll daher in Termino den 10. May cur. Morgens 9 Uhr auf dem DomCapituls Hause damit verfahren und der Bau im Ganzen oder aber auch in einzelnen Theilen wie sich Baulustige dazu einfinden, verbunden werden, und hat der Mindesfordernde alsdenn den Zuschlag zu gewärtigen.

In Gemäßheit der ad Provoocationem des Herrn Comthurs von Kleist zu Westersheim wider den eigenbehörigen Unterthan Spammann Nr. 3. zu Paepinghausen, und dessen Ehefrau, unterm 5ten d. M. eröffneten Prodigalitäts-Erklärung, wird

wiederum öffentlich bekannt gemacht, daß denen Prolocaten Spanmanns ferner kein Credit zu ertheilen sey.

Gericht Bistersheim den 7. April 1792.
Bessel.

VII Notifications.

Amt Rhaden. Der Colonus Günter Nr. 108. Bauersch. Dielingen hat unter Königl. Cammeral. Consens einen Theil seines ehemals von Griesendals Stette angekauften Gartens, wieder an den Colonus Rötger Nr. 103. zu Dielingen für 150 Rthlr. Gold, verkauft, worüber die erforderlichen Documenta ausgefertigt worden.

Amt Limberg. Es hat die vor einigen Tagen hieselbst verstorbene Witwe Mirjam Zeemias am 16ten Merz vor hiesigem Gericht ein Testament aufzunehmen lassen, und wird hiermit bekant gemacht, daß selbiges am 24ten April a. c. publiciret werden solle.

Herford. Von den Schuffenschen Erben haben der Herr Apotheg. Hemeling einen Garten vorm Läßberthor zu 286 Rthl., der Herr Fischer 2 Kuhweiden und 2 Stück Landes am Steinbrink zu 330 und 180 Rthl. gekauft und darüber die Abjudications-Bescheide erhalten.

Es hat die in No. 12 d. A. befindliche Anekdote zu folgender

Bekanntmachung Anlaß gegeben.

Ein Heuerling aus dem Dorfe S. der bloß von Weben und Tagelohn lebet, und davon nicht allein 9 unmündige Kinder ernähret, worunter eines ohnlängst in der Stube das Bein zerbrochen, sondern auch einen alten unvermögenden Schwiegervater versorget, fand am vorigen Freytage auf

VI Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten April 1792.

Für 4 Pf. Zwieback	8 Lot	= D.
= 4 = Semmel	9	=
= 1 Mgr. fein Brod	29	=
= 1 = Speisebrod 1 Pf.	8	=
= 6 = gr. Brod 11 Pf.	8	=

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr.	2 pf.
1 = schlechteres	1	= 2 =
1 = Schweinefleisch	3	=
1 = Kalbfleisch wovon der		
Brate über 9 Pf.	2	= 2 =
1 = dito unter 9 Pf.	1	= 4 =

Brodt- und Fleisch-Taxe der Stadt Herford pro April 1792.

5 $\frac{1}{2}$ Pf. Grobbrödt für	= 3 mgr.	pf.
28 Loth Kleinbrödt	= 1 mgr.	=
18 $\frac{1}{2}$ Loth Weißbrödt	= 1 mgr.	=
1 Pfund Rindfleisch das beste	2 mgr.	4 pf.
1 = dito das schlechtere	2 mgr.	2 pf.
1 = Schweinefleisch	3 mgr.	2 pf.
1 = Kalbfleisch wovon der		
Brate 12 und mehr Pf.		
gewogen	2 mgr.	4 pf.
1 = dito das schlechtere	1 mgr.	= 1 mgr. 4 pf.

der Chaussee zwischen Enger und Schilde- sche ein ledernes Beutelchen mit 24 gr. Er gab vor dem Zubausehen davon dem Amte zu S. Nachricht, und war wohl zufrieden mit dem ertheilten Lobe und Beyfall über die ausgezeichnete Redlichkeit.